

Stellungnahme
des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.
zur Berechnungsfähigkeit des Zuschlages nach GOÄ-Nr. 5377
(Stand: 31. August 2017)

Häufig wird darüber diskutiert, ob der Zuschlag für die Durchführung einer computergesteuerten Analyse (CT) nach der GOÄ-Nr. 5377 (Zuschlag für computergesteuerte Analyse einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion-) einmal oder mehrmals je Sitzung berechnungsfähig ist. Der PKV-Verband widmet sich in diesem Beitrag der GOÄ-konformen Abrechnung des Zuschlages nach GOÄ-Nr. 5377. Wir werden aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Folgenden durch die allgemeine juristische Methode der Auslegung nachweisen, dass der Zuschlag nach GOÄ-Nr. 5377 nach dem Gebührenrecht nur einmal je Sitzung berechnungsfähig ist. Das entspricht ohnehin der herrschenden Meinung in der Kommentar-Literatur, vgl. etwa Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 24. März 2016, GOÄ-Nr. 5377; Lang/Schäfer/Stiel/Vogt, Der GOÄ-Kommentar, 2. Aufl., 2002, GOÄ-Nr. 5377, die allerdings nicht näher begründet wird. Diese Lücke soll mit dem folgenden Beitrag geschlossen werden.

Grammatikalische Auslegung

Zunächst soll der Wortlaut der GOÄ-Nr. 5377 näher betrachtet werden. Dieser lautet: „Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion. Der Zuschlag nach Nummer 5377 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.“ Aus diesem Wortlaut lässt sich keine eindeutige Aussage treffen, wie oft der Zuschlag je Sitzung berechnungsfähig ist. Aus Sicht einiger Vertreter der Ärzteschaft soll der Terminus „Analyse“ in der Singularform so ausgelegt werden, dass der Zuschlag nur auf die entsprechende Analyse Anwendung finden könne, wobei unter „demselben Objekt“ nur die zugrundeliegende CT-Leistung als Grundleistung gemeint sei (so auch Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Juli 2015, Band 2, C II, Abschnitt O. Rn. 34). Dem ist entgegen zu halten, dass sich „Analyse“ genauso gut auf die gesamte Analyse als einheitlichen Vorgang erstrecken kann, unabhängig davon wie viele Grundleistungen tatsächlich je Sitzung erbracht werden. Dies bestätigt der korrespondierende Zuschlag für die Durchführung von Leistungen mittels Magnetresonanztomographie (MRT) nach der GOÄ-Nr. 5733 (Zuschlag für computergesteuerte Analyse (z. B. Kinetik, 3D-Rekonstruktion)). Denn obwohl diese Leistung nach den Allgemeinen Bestimmungen zu O III – Magnetresonanztomographie – ausdrücklich nur einmal berechnungsfähig ist, bezeichnet der Verordnungsgeber diesen Zuschlag für MRT-Grundleistungen in seiner Leistungsbeschreibung ebenso wie die GOÄ-Nr. 5377 als einen Zuschlag für eine computergesteuerte „Analyse“ in der Singularform.

Systematische Auslegung

Betrachtet man die Systematik, spricht vieles für die einfache Berechnung. Der Zuschlag nach der GOÄ-Nr. 5377 ist im Abschnitt O der GOÄ – Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin,

Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie – geregelt. In den Allgemeinen Bestimmungen gemäß Abschnitt 7. Computertomographie zu O I werden zwar die auf die jeweiligen Körperabschnitte bezogenen „Grundleistungen“ nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5375 von der Mehrfachberechnung je Sitzung ausgeschlossen, die Zuschlagsposition der GOÄ-Nr. 5377 wird dort jedoch nicht aufgeführt.

Dahingegen hat der Verordnungsgeber die vergleichbare Zuschlagsposition der GOÄ-Nr. 5733 für MRTs nach den Allgemeinen Bestimmungen zu O III – Magnetresonanztomographie – ausdrücklich von der Mehrfachberechenbarkeit ausgenommen. Daraus ergibt sich für die Frage der mehrfachen Berechnungsfähigkeit des Zuschlages nach der GOÄ-Nr. 5377 aber keineswegs im Umkehrschluss, dass für jede erbrachte Computertomographie auch ein Zuschlag nach GOÄ-Nr. 5377 angesetzt werden darf. Vielmehr ist von einem bloßen Redaktionsversehen des Verordnungsgebers auszugehen, denn aufgrund der Vergleichbarkeit der beiden bildgebenden Verfahren in Art und Aufwand, ist eine unterschiedliche Behandlung des Zuschlages für diese Techniken letztlich nicht nachvollziehbar: Bei einer Ganzkörper-CT können in einem einzelnen Bestrahlungsvorgang verschiedene Organe und Gewebe einer Körperregion des Untersuchten in getrennten Bildern optimal aufgearbeitet werden. Es handelt sich um einen einzigen Untersuchungsgang vergleichbar mit der Untersuchung mittels MRT, bei dem anders als bei einer CT die Untersuchung des Patienten durch die in einem MRT-System erzeugten starken Magnetfelder und nicht mittels Röntgenstrahlung erfolgt. Die unterschiedlichen Regelungen des Verordnungsgebers könnten lediglich darauf zurückzuführen sein, dass diese Leistungen bei der Einführung in die GOÄ noch wenig bekannt waren und die Beratungen im Bundesministerium für Gesundheit zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit verschiedenen Beteiligten stattfanden (ebenso Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Juli 2015, Band 2, C II, Abschnitt O Rn. 34).

Darüber hinaus ist in den Allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt 7. Computertomographie zu O I bestimmt, dass bei der Nebeneinanderberechnung von Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5374 stets der Höchstwert nach der GOÄ-Nr. 5369 zu beachten ist. Wenn schon nicht die Grundleistungen, auf die sich der Zuschlag bezieht, nebeneinander voll abgerechnet werden können, dann kann auch nicht der Zuschlag mehrfach je Sitzung berechenbar sein. Dies bestätigt auch die Landesärztekammer Hessen, welche in einer aktuellen Stellungnahme feststellt, dass die Höchstwertregelung eine solche CT-Untersuchung gebührenrechtlich zu einem „Untersuchungsgang“ zusammenfasse, so dass der Zuschlag nur einmal zum Höchstwert berechnungsfähig sei (vgl. Der Radiologe 5/2016, S. 461). Werden demnach bei einer Ganzkörper-CT die Grundleistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 und 5374 als computergesteuerte Analyse mit nachfolgender 3D-Rekonstruktion erbracht, so wäre nur der Höchstwert nach der GOÄ-Nr. 5369 je Sitzung abrechenbar. Dies bestärkt, dass der Zuschlag nach der GOÄ-Nr. 5377 nur einmal je Sitzung angesetzt werden kann.

Auch ein Vergleich mit der Zuschlagssystematik im Bereich der Zahnheilkunde stützt, dass es sich um eine reine Nachlässigkeit des Verordnungsgebers handelt, die einfache Berechnungsfähigkeit nicht ausdrücklich geregelt zu haben. Denn auch in der 2012 neugefassten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind sämtliche Zuschläge nur einmal pro Tag berechnungsfähig. Diese Grundkonzeption des Verordnungsgebers ist auch im Rahmen der

Auslegung der GOÄ zu berücksichtigen, da sich der Verordnungsgeber in der GOZ 2012 seit der letzten Novellierung der GOÄ im Jahre 1996 erstmals wieder mit der Zuschlagsthematik in einer amtlichen Gebührenordnung befasst hat. Dass sich der Verordnungsgeber klar für einen einmaligen Ansatz von Zuschlägen entschieden hat, ist somit ein weiteres Argument dafür, dass in Zweifelsfällen auch die Zuschläge nach der GOÄ immer nur einmal berechnet werden können.

Teleologische Auslegung

Auch die juristische Auslegungsmethode nach Sinn und Zweck – sog. teleologische Auslegung – spricht für eine einfache Berechnung. Sinn und Zweck des Zuschlags bestehen darin, den zusätzlich entstandenen Mehraufwand des untersuchenden Arztes durch die Anwendung der Technik der digitalen Bildaufzeichnung und Bildverarbeitung zu honorieren. Da dieser jedoch derart gering ist – wie wir im Folgenden darlegen werden – ist der Mehraufwand bereits mit dem Ansatz des Höchstwertes der Grundleistungen ausreichend abgegolten und rechtfertigt keinesfalls die mehrfache Berechnung des Zuschlags nach der GOÄ-Nr. 5377.

Werden mehrere CT-Untersuchungen in einer statt in mehreren Sitzungen durchgeführt, entfallen naturgemäß einige zeitintensive, Untersuchungsschritte wie Anlegen des Patienten im Computersystem, Erläuterung des Untersuchungsablaufs oder Positionierung des Patienten auf dem CT-Tisch. Der befundene Arzt mag zwar durch die Aufarbeitung und Auswertung der erhobenen Datensätze mehrerer Analysen auch einen entsprechend größeren Zeitaufwand haben (so der Berufsverband der Deutschen Radiologen). Allerdings ist davon auszugehen, dass dieser nur im unerheblichen Ausmaß von einer Untersuchung eines Organs oder einer Körperregion abweicht, dass der zeitliche Aufwand hinsichtlich der Untersuchungsvorgänge bei der Untersuchung mehrerer Organe oder Körperregionen mit dem Ansatz des Höchstwertes der Grundleistungen schon ausreichend abgegolten ist. Auch ein möglicherweise höherer Stromverbrauch sowie erforderlicher Speicherplatz rechtfertigen keine gesonderte Berechnung. Ebenso ist die fachliche Auseinandersetzung des befundenen Arztes nur in einem so geringen Maß aufwändiger, dass dies ebenfalls mit der Vergütung der einzeln abzurechnenden Grundleistungen abgedeckt ist. Hinfällig werden beispielsweise bei einer Untersuchung in einer einzelnen Sitzung die jeweils erneute Auseinandersetzung mit den Grundvoraussetzungen des Patienten, der Anamnese mit dem individuellen Krankheitsverlauf, des Geschlechts, der Röntgenauforderung des überweisenden Arztes, die persönliche Abfrage des Patienten über Beschwerden im Hinblick auf die Indikation und die gedankliche Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Krankheitsbild sowie die schriftliche Fixierung im Befund.

Ein ggf. zusätzlich entstehender Mehraufwand durch den befundenen Arzt durch eine umfangreichere Diagnostik im Einzelfall kann zudem bei der Bemessung des Steigerungsfaktors nach § 5 Abs. 2 GOÄ Berücksichtigung finden. Wie sich aus der Befundung von röntgendiagnostischen Leistungen ergibt, kennt die GOÄ keine eigenständige Befundungsgebühr (vgl. Hoffmann/Kleinken, Gebührenordnung für Ärzte, 3. Auflage, Band 2, CII, Abschnitt O. Rn.4). Auch bei der Beurteilung von Fremdaufnahmen ist diese Befundung nicht eigenständig abrechenbar. Bei einer erforderlichen aufwändigen Beurteilung von Fremdaufnah-

men wird hier ebenfalls der Steigerungsfaktor herangezogen (Hoffmann/Kleinken, Gebührenordnung für Ärzte, 3. Auflage, Band 2, C II, Abschnitt O. Rn. 4).

Die teleologische Auslegung spricht daher ebenfalls für die einmalige Berechenbarkeit des Zuschlags nach der GOÄ-Nr. 5377 je Sitzung.

Ergebnis

Der Zuschlag nach GOÄ-Nr. 5377 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Ein zusätzlicher Mehraufwand kann im Einzelfall bei der Bemessung des Steigerungsfaktors der Grundleistung nach § 5 Abs. 2 GOÄ bei ausreichender Begründung Berücksichtigung finden.